



# Abfallreglement

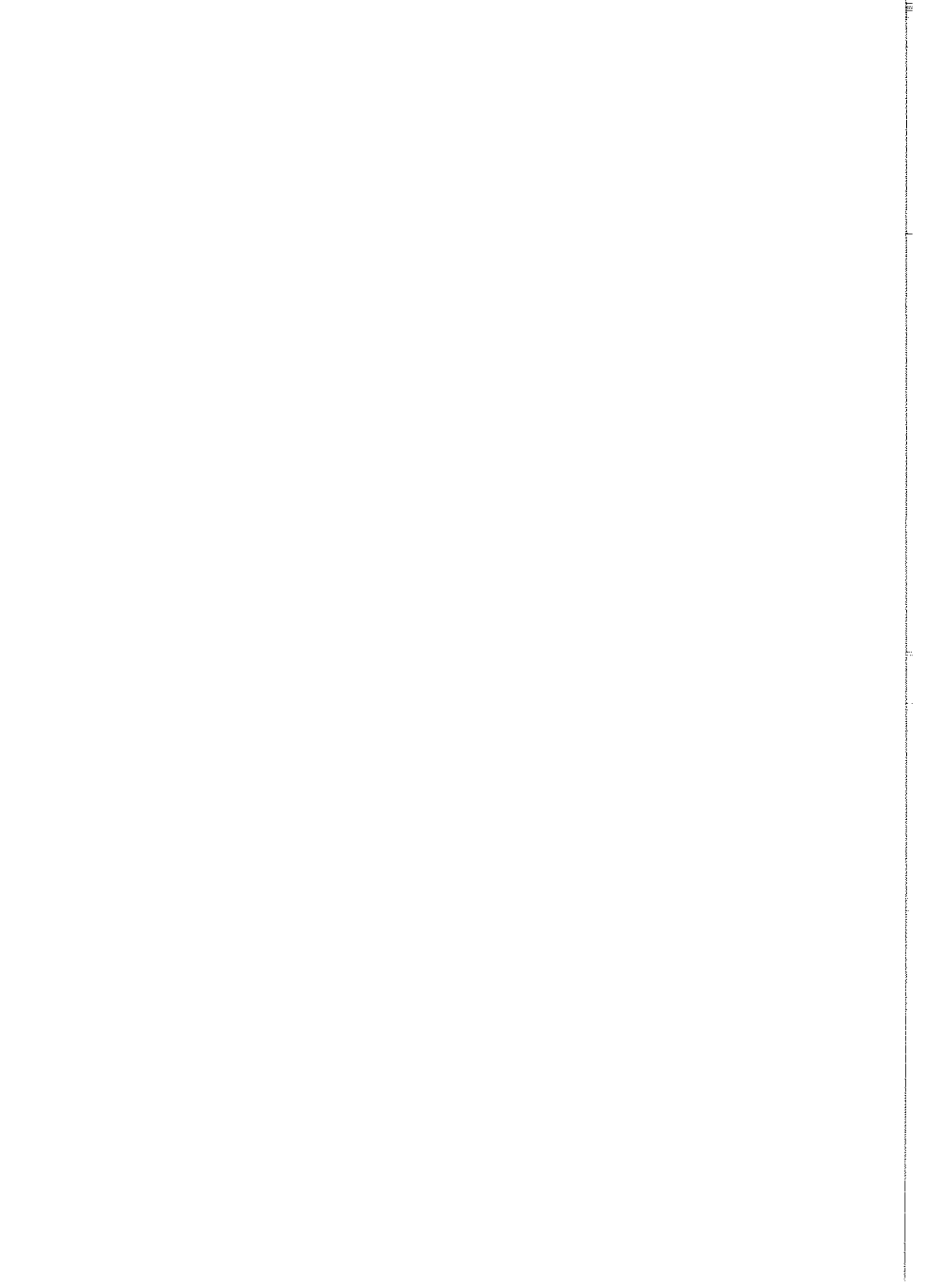
1992





**EINWOHNERGEMEINDE PORT**

**ABFALLREGLEMENT**



ABFALLREGLEMENT

Teilrevision I

---

Art. 29 Gebühren  
a) Haushaltungen,  
Grundgebühr

Abs. 3 Gebührenrahmen und Ansätze

bisher

neu

Der Gebührenrahmen beträgt  
Fr. 30.-- bis Fr. 60.-- pro Jahr.

Der Gebührenrahmen beträgt  
Fr. 60.-- bis Fr. 108.-- pro Jahr.

b) Industrie-, Gewerbe-, Handels-  
und Dienstleistungsbetriebe,  
Grundgebühr

Abs. 16 Der Rahmen der Ansätze pro Jahr beträgt:

bisher

neu

für Betriebsflächen bis 500 m<sup>2</sup>  
pro m<sup>2</sup> Fr. 2.30 bis 4.70

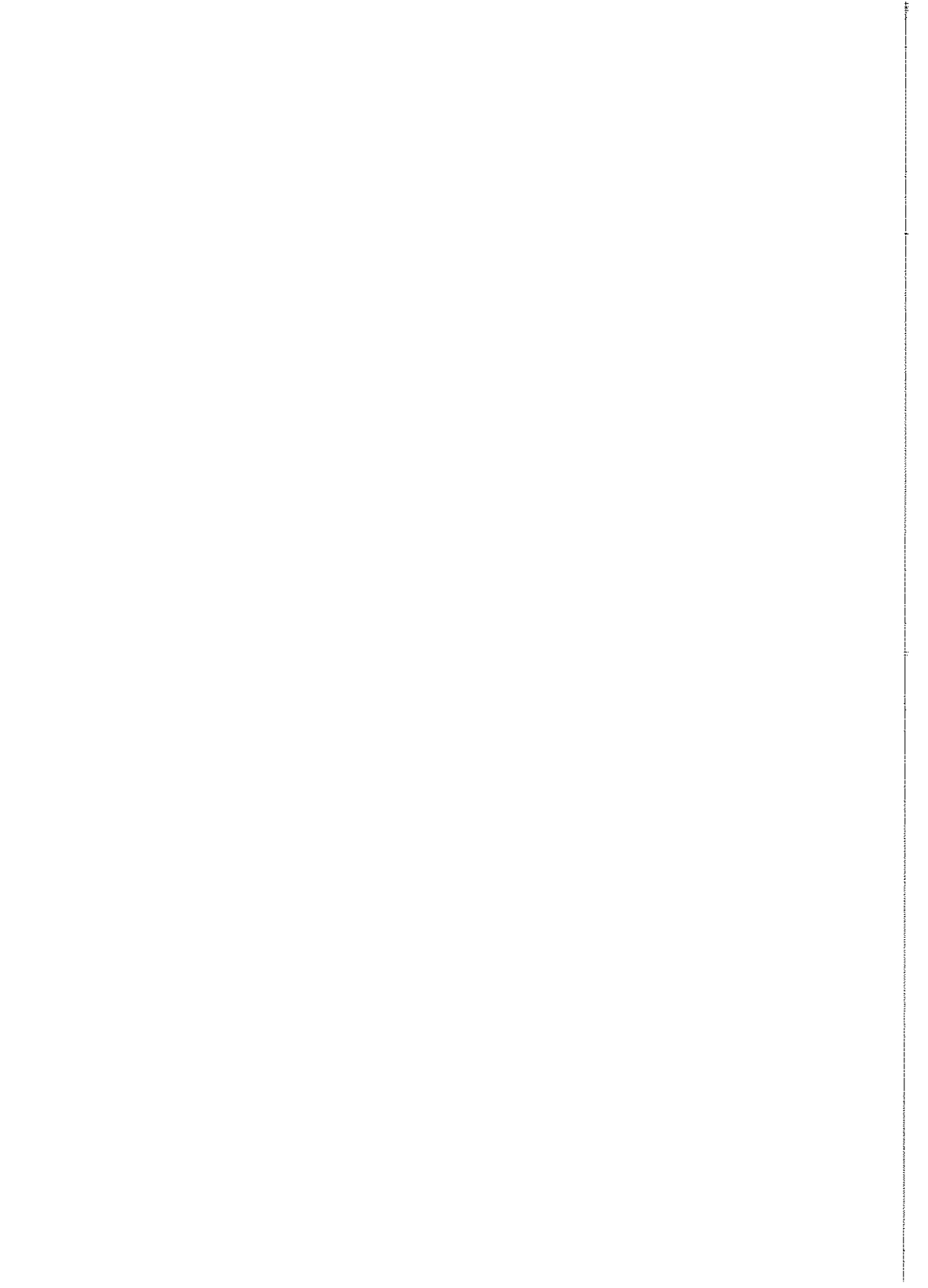
für Betriebsflächen bis 500 m<sup>2</sup>  
pro m<sup>2</sup> Fr. 4.70 bis 8.40

für weitere über 500 m<sup>2</sup> messen-  
de Betriebsfläche  
pro m<sup>2</sup> Fr. -.25 bis -.50

für weitere über 500 m<sup>2</sup> messen-  
de Betriebsfläche  
pro m<sup>2</sup> Fr. -.50 bis -.85

Art. 33 Inkrafttreten

Abs. 3 Die Teilrevision I tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung  
und nach Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
des Kantons Bern auf den 1.1.1994 in Kraft.



ABFALLREGLEMENT

Teilrevision I

Auflage-, Einsprache- und Genehmigungszeugnis

Die Teilrevision I des Abfallreglementes vom 25.2.1992 wurde in der Zeit vom 26.8. bis am 4.10.1993 öffentlich aufgelegt.

Einsprachen wurden keine erhoben.

GEMEINDEVERWALTUNG PORT

Der Gemeindegeschreiber

Gerber

Die Einwohnergemeindeversammlung Port vom 14.9.1993 genehmigte die Teilrevision I des Abfallreglementes mit 78 gegen 54 Stimmen.

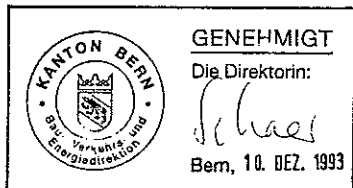
Der Gemeindepräsident

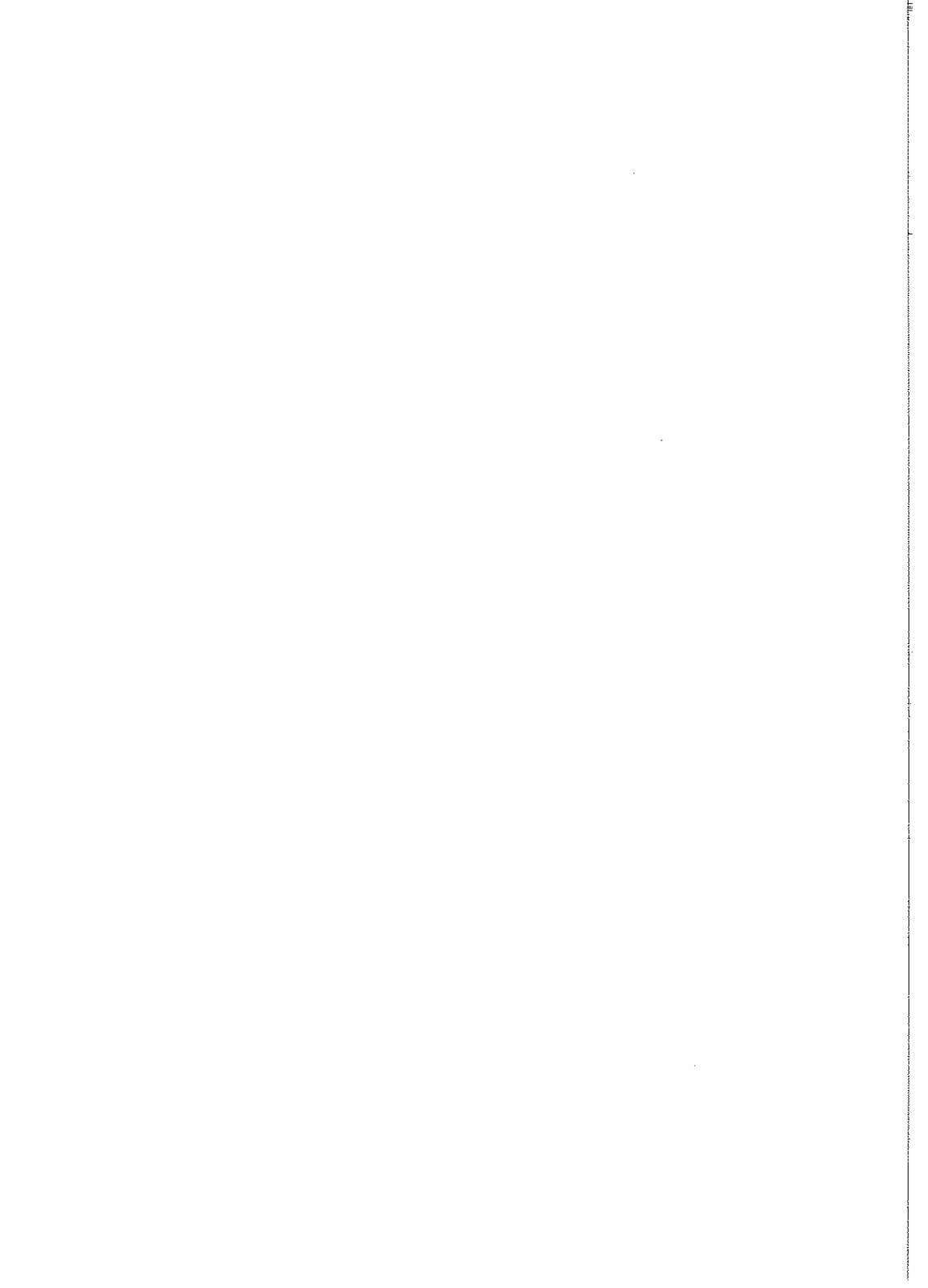
Vuillemin

EINWOHNERGEMEINDE PORT

Der Gemeindegeschreiber

Gerber





1

Die Einwohnergemeinde Port erlässt, gestützt auf Artikel 57, Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07.12.1986 sowie Art. 15, Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

## **ABFALLREGLEMENT**



## Inhaltsverzeichnis:

### I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	Art. 1
Organisation, Durchführung	Art. 2
Abfallkonzept	Art. 3
Information	Art. 4
Benützungspflicht	Art. 5
Wegwerf- und Ablagerungs- verbot	Art. 6

### II. Siedlungsabfälle

#### Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallkörbe	Art. 7
Verbrennen	Art. 8
Abfallzerkleinerer	Art. 9
Verwertung	Art. 10
Kompostierung	Art. 11
Tierkörper	Art. 12
Unterstützung	Art. 13
Uebertragen von Aufgaben	Art. 14
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 15

#### Hauskehrricht

Begriff	Art. 16
Behälter und Gebinde	Art. 17
Abfuhrtage, Annahmestellen	Art. 18
Bereitstellung	Art. 19

#### Brennbare Grobsperrgüter

Begriff	Art. 20
Beseitigung	Art. 21

## Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung Art. 22

## Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung Art. 23

### III. Sonderabfälle

Begriff Art. 24

Pflichten der Besitzer Art. 25

Sammelstellen und Aktionen  
für Kleinmengen Art. 26

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallent-  
sorgung Art. 27

Grundsätze für die Bemessung  
der Gebühren Art. 28

Gebühren Art. 29

#### a) Haushaltungen

##### Grundgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 29/ 1

Gebührenrahmen und Ansätze Art. 29/ 3

##### Volumengebühr (Gebührensack, Vignette)

Bemessungsgrundlagen Art. 29/ 6

Ansätze Art. 29/10

**b) Industrie-, Gewerbe-,  
Handels- und Dienst-  
leistungsbetriebe**

Kleingewerbe	Art. 29/12
Uebrige Betriebe	Art. 29/14

Grundgebühr

Gebührenrahmen und Ansätze	Art. 29/15
----------------------------	------------

Volumengebühr (Container-  
plomben)

Gewerbecontainer, Container- plombe	Art. 29/18
Direktlieferung	Art. 29/22

**c) Gemeinsame Bestimmungen**

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten, Containerplomben	Art. 29/23
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 29/25
Separatsammlungen	Art. 29/27
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 29/30
Bezug	Art. 29/33

**V. Schlussbestimmungen**

Vollzug	Art. 30
Rechtspflege	Art. 31
Widerhandlungen	Art. 32
Inkrafttreten	Art. 33



## I. Allgemeines

### Art. 1 Gemeindeaufgabe

- <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- <sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.
- <sup>3</sup> Sie beauftragt die Müra mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
- <sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- <sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

### Art. 2 Organisation, Durchführung

- <sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.
- <sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

### Art. 3 Abfallkonzept

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die

8

Sammlung, Verwertung und Beseitigung  
der Abfälle in der Gemeinde.

- <sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird von der Baukommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der Mura sind zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

#### Art. 4 Information

- <sup>1</sup> Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

#### Art. 5 Benützungspflicht

- <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- <sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

- <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.
- <sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Abs. 2.

II. Siedlungsabfälle

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7 Oeffentliche Abfallkörbe

- <sup>1</sup> Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 8 Verbrennen

- <sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist untersagt.
- <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 9 Abfallzerkleinerer

- <sup>1</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## Art. 10 Verwertung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der Baukommission bestimmten Abfälle, wie z.B.:
  - Altpapier
  - Altglas
  - Altmetall
  - Aluminium
  - Weissblech
  - Textilien
  - kompostierbare Abfälle
  - weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste
- <sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu erfolgen.

## Art. 11 Kompostierung

- <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Küchen- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

- 11
- <sup>4</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der Baukommission zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

#### Art. 12 Tierkörper

- <sup>1</sup> Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle GZM Lyss abzuliefern.
- <sup>2</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

#### Art. 13 Unterstützung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

#### Art. 14 Uebertragen von Aufgaben

- <sup>1</sup> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie der finanziellen Leistungen
  - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

17

## Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr

- <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
  - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
  - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
  - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
  - e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24
  - f) Grobsperrgüter
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz <sup>1</sup> b) bis f) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## Hauskehrricht

### Art. 16 Begriff

- <sup>1</sup> Als Hauskehrricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- <sup>2</sup> Dem Hauskehrricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Ge-

werbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

- <sup>3</sup> Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

#### Art. 17 Behälter und Gebinde

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müra oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge 50 cm Durchmesser und ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden. Aus arbeits-medizinischen Gründen (SUVA-Richtlinien) ist das Höchstgewicht für Behälter und Gebinde auf max. 18 kg zu beschränken.
- <sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.

14

## Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

## Art. 19 Bereitstellung

- <sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann die Bauverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

## Brennbare Grobsperrgüter

### Art. 20 Begriff

- <sup>1</sup> Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:
  - a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
  - b) grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).
- <sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 21 Beseitigung

- 1 Brennbare Grobsperrgüter sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- 2 Die Bauverwaltung kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

Andere Abfälle und Materialien

Art. 22 Beseitigung

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
  - Abbruch- und Aushubmaterialien
  - Steine, Keramik, Flachglas
  - ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Zweiräder, Haushaltmaschinen und -geräte).
- 2 Die Bauverwaltung kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23 Beseitigung

- 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Bauverwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

- 16
- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Art. 16-19
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### III. Sonderabfälle

#### Art. 24 Begriff

- <sup>1</sup> Als Sonderabfälle gelten:
- a) gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)
  - b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

#### Art. 25 Pflichten der Besitzer

- <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- <sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an die Sovag in Brugg oder an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Bauverwaltung den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 26 Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebe- und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- <sup>3</sup> Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Art. 27 Finanzierung der Abfallentsorgung

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
  - die Gebühren der Benutzer
  - die Leistungen der Gemeinde für die

- 19
- Entsorgung ihrer Anlagen und Liegen-  
schaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des  
Staates und des Bundes
  - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten  
Rohstoffen (z.B. Kompost).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Con-  
tainern und weitere Kosten für die Be-  
reitstellung der Abfälle sind von den  
Benützern zu tragen. Kosten für besondere  
Arten der Abfallentsorgung wie eigene  
Kompostierung (Art. 11, Abs. 1), Direkt-  
lieferungen in Behandlungsanlagen (Art.  
23, Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung,  
ausser über Sammelstellen oder -aktionen  
der Gemeinde (Art. 25), tragen die Abfall-  
besitzer.

#### Art. 28 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

<sup>1</sup> Gebühren sollen so bemessen werden, dass  
sie die Aufwendungen für Betrieb und  
Unterhalt des Sammeldienstes und der Be-  
handlungsanlagen decken und die Verzin-  
sung und Abschreibung des Anlagekapitals  
ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallge-  
setz).

<sup>2</sup> Der Gebührentarif soll so gestaltet wer-  
den, dass, unter Berücksichtigung des  
Bezugsaufwandes, die Reduktion der Ab-  
fallmengen und die umweltschonende Ver-  
wertung der Abfälle unterstützt wird  
(Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 29 Gebühren

a) Haushaltungen

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

Grundgebühr

- 1 Bemessungsgrundlagen  
Durch die Grundgebühr werden die Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts, für Separatsammlungen sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.
- 2 Sie wird durch die Gemeinde vierteljährlich pro Einwohner erhoben.
- 3 Gebührenrahmen und Ansätze  
Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 60.-- pro Jahr. Die maximale Gebühr pro Familie beträgt das vierfache des jeweilig gültigen Ansatzes.
- 4 Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

- 10
- 5 Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag der Einrichtung massgebend.

### Volumengebühr (Gebührensack, Vignette)

- 6 **Bemessungsgrundlagen**  
Durch Gebührensack und Vignette werden die Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.
- 7 Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.
- 8 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.
- 9 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.
- 10 **Ansätze**  
Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müra festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- 11 Die Ansätze werden abgestuft nach:
- Gebührensäcke für 35 lt
  - Gebührensäcke/  
Vignetten für 60 lt
  - Vignetten für 110 lt/Kleinsperrgut.

b) **Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

<sup>1 2</sup> **Kleingewerbe**

Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die Baukommission. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

<sup>1 3</sup> Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

<sup>1 4</sup> **Uebrige Betriebe**

Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

Grundgebühr

<sup>1 5</sup> **Gebührenrahmen und Ansätze**

Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichtes, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden sowie

22

alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

<sup>16</sup> Der Rahmen der Ansätze pro Jahr beträgt:

für Betriebsflächen  
bis 500 m<sup>2</sup> pro m<sup>2</sup> Fr. 2.30 bis 4.70

für die weitere über  
500 m<sup>2</sup> messende Be-  
triebsfläche Fr. 0.25 bis 0.50

In besonderen Fällen (Heime, Anstalten, Kostgebereien, Betriebe mit kleinen Betriebs- aber grossen Lagerflächen usw.), wird die zu entrichtende Gebühr auf Antrag der Baukommission vom Gemeinderat aufgrund der anfallenden Abfallmengen um höchstens die Hälfte herauf- oder herabgesetzt.

<sup>17</sup> Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich. Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag der Einrichtung massgebend.

#### Volumengebühr (Containerplomben)

<sup>18</sup> Container von Betrieben, Containerplomben

Durch die Containerplomben werden die Aufwendungen für die Behandlung des

Kehrreiches gedeckt.

<sup>19</sup> Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber). Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>20</sup> Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

<sup>21</sup> Der Ansatz für die Containerplombe (800 lt) wird durch das zuständige Organ der Müra festgelegt. Er wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

<sup>22</sup> **Direktlieferung**  
Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transportals auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

### **c) Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>23</sup> **Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben**  
Die Müra schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

- 24
- 2 4 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der Müra resp. von der Bauverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.
- 2 5 **Ausschluss von der Abfuhr**  
Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.
- 2 6 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 29, Abs. 15 bis Abs. 21).
- 2 7 **Separatsammlungen**  
Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.
- 2 8 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen.
- 2 9 Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.
- 3 0 **Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten**  
Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 60.-- beträgt.

- 3<sup>1</sup> Für Verfügungen im Sinne von Art. 30, Abs. 1 wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
- 3<sup>2</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- 3<sup>3</sup>        Bezug  
Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.
- 3<sup>4</sup> Die Grundgebühr wird von den Verursachern erhoben. Sie wird jeweils auf Quartalsende fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3<sup>5</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3<sup>6</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 3<sup>7</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zum Ansatz desjenigen für Staats- und Gemeindesteuern geschuldet.

V.        Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

- 1    Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Art. 44 und 45 des

26

kantonales Abfallgesetz durchgeführt.  
Verfügungen erlässt die Baukommission.

- <sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen  
Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

#### Art. 31 Rechtspflege

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Baukommission und  
der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab  
Eingang schriftlich Einsprache beim Gemein-  
derat erhoben werden. Dessen Entscheide  
können mit Verwaltungsbeschwerde beim Re-  
gierungsstatthalter angefochten werden.

#### Art. 32 Widerhandlungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement  
sowie gegen die gestützt darauf erlasse-  
nen Verfügungen werden mit Busse bis Fr.  
1'000.-- bestraft, solche gegen Ausfüh-  
rungsvorschriften des Gemeinderates und  
gestützt darauf erlassene Verfügungen  
mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret  
über das Busseneröffnungsverfahren in  
den Gemeinden findet Anwendung.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der  
kantonalen oder eidgenössischen Strafbe-  
stimmungen.

#### Art. 33 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung  
durch die Direktion für Verkehr, Energie  
und Wasser des Kantons Bern in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle frühe-  
ren Vorschriften, die mit dem Reglement  
im Widerspruch stehen, aufgehoben; ins-

besondere wird aufgehoben:  
 Das Reglement über die Kehrichtentsorgung  
 der Gemeinde Port vom 16.03.1977.

Die Totalrevision des Reglementes über die Kehrichtentsorgung vom 16.03.1977 wurde in der Zeit vom 15.11. bis am 25.12.1991 öffentlich aufgelegt.

Einsprachen wurden keine erhoben.

**GEMEINDEVERWALTUNG PORT**  
 Der Gemeindeschreiber

Gerber

Die Einwohnergemeindeversammlung Port vom 05.12.1991 genehmigte das Abfallreglement mit Inkraftsetzung auf den 01.04.1992 einstimmig.

**EINWOHNERGEMEINDE PORT**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Vuillemin                      Gerber

Von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser  
 des Kantons Bern ohne Vorbehalt genehmigt am  
 25.02.1992.

Der Direktor VEWD i.V.  
 Widmer

